

SATZUNG IN DER FASSUNG NACH  
EINSTIMMIGER  
BESCHLUSSFASSUNG  
AUF DER JHV AM 04.12.2021

---

SATZUNG DES  
F.C. BLAU-WEIß  
WICKRATHHAHN 07/29  
E.V.

IN DER FASSUNG VOM  
4.12.2021

**Satzung** des F.C. Blau-Weiß Wickrathhahn 07/29 e.V.

Kommentiert [HZ1]: 1. - war in einigen Unterlagen

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen F.C. Blau-Weiß Wickrathhahn 07/29 e.V.. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist unter der Nummer VR 18 VR 1338 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Mönchengladbach.
2. Seine Farben sind blau-weiß.

**§ 2 Neutralität**

Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral und beachtet und verteidigt die Vorgaben des Grundgesetzes.

Kommentiert [HZ2]: Ergänzungen der modernen Fassungen

### § 3 Beiträge, Aufnahmegebühr, Eintrittsgelder

Kommentiert [HZ3]: Ist nach Oben versetzt

1.  
Der Verein erhebt Beiträge und kann Aufnahmegebühren sowie Umlagen festsetzen. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Mitglieder- und Beitragsordnung.
2.  
Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, sofern eine solche festgelegt ist.
3.  
Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.
4.  
Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
5.  
Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder rechtzeitig, ist der Verein berechtigt Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen zu erheben. Die Festsetzung erfolgt nach der Beitragsordnung. Der Austritt, der schriftlich (postalisch oder elektronisch) an den Vorstand zu erklären ist, ist halbjährlich zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
6.  
Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung,
  - c) dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss des Gesamtvorstandes mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
  - d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

### § 4 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3.  
Die Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, können schriftlich vereinbarte Zahlungen im Rahmen von Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschüssen (§3 Nr 26a EstG) gezahlt werden. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
4.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege der in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur moralischer, ethischen Charakterstärkung der Sportler, vor allem der Jugendlichen.
5.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein verbleibendes Vermögen dem Stadtsportbund Mönchengladbach e.V., Theodor-Heuss-Str. 159, 41065 Mönchengladbach zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Kommentiert [HZ4]: Ergänzungen nach neuer Rechtsprechung

Kommentiert [HZ5]: Moderner Sprachgebrauch

Kommentiert [HZ6]: Punkt 6 ist zur Mitgliedschaft und Beiträgen versetzt

### § 5 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Stadtportbundes Mönchengladbach e.V. als Dachorganisation der Sporttreibenden Vereine der Stadt Mönchengladbach.
2. Der Verein ist außerdem Mitglied derjenigen Sportfachverbände im Land Nordrhein-Westfalen, deren Sportarten in den Abteilungen des Vereins betrieben werden. Die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände erkennt er als für sich verbindlich an und überträgt seine Vereinsstrafgewalt den Sportfachverbänden, soweit diese in deren Satzungen und Ordnungen vorgeschrieben ist. Im Übrigen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein regelt seine Angelegenheit durch diese Satzung sowie durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Der Vorstand kann in Ergänzung dieser Satzung weitere Ordnungen erlassen. Insbesondere kann er sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann einen Beirat zur Unterstützung in seinen Aufgaben berufen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist er außerdem berechtigt, sich haupt- und nebenamtlich beschäftigter Kräfte zu bedienen, sofern es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere:
  - >eine Geschäftsordnung
  - >eine Finanzordnung
  - >eine JugendordnungDie Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung und Vertretung des BWV. Im Außenverhältnis wird der Verein vom Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten, soweit erforderlich vom übrigen geschäftsführenden Vorstand stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Das Recht der Geschäftsführung im Innenverhältnis steht den Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich zu.

6. Der Vorstand kann – soweit diese erforderlich ist und es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zulassen – eine Geschäftsstelle einrichten und hierfür eine/n Mitarbeiter/in einstellen.
7. Der Vorstand ist zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 6 Beginn und Ende Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Form und Inhalt des Antrags sowie Beschlussfassung über die Aufnahme regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Mit dem Beschluss über die Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Ablehnende Entscheidungen des Vorstands brauchen nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

### § 7 Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung des Sportes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragszahlung vom Zeitpunkt der Ernennung an befreit.

Kommentiert [HZ7]: Punkt 5 -7 sind Ergänzungen

### § 8 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden
  - a) Verweis,
  - b) angemessene Geldstrafe,
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
  - d) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten.
2. Die vorstehenden Maßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen in dem vom Gesamtvorstand bestimmten Umfange zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - >Die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände, deren Mitglied der Verein ist, anzuerkennen und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen
  - >den Anordnungen des Vorstands Folge zu leisten
  - >die festgesetzten Beiträge und Sonderbeiträge bei Fälligkeit an den Verein zu zahlen.
3. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, sofern eine solche festgelegt ist.
4. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.

**Kommentiert [HZ8]:** Ergänzung Punkt 3+4 wegfal des ehemaligen §11

## III. Organe des Vereins

### § 10 Aufzählung

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Gesamtvorstand,
- c) Vereinsjugend gemäß Jugendordnung

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung werden durch den Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche (elektronisch) Mitteilung an alle Mitglieder oder durch einen Aushang in den jeweiligen Aushängekästen des Vereins. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung per Videokonferenz ist ebenfalls möglich. Findet die Versammlung im Rahmen einer virtuellen Versammlung statt, teilt der Vorstand in der Einladung mit, wie der Zugang erfolgt und teilt den Mitgliedern die erforderlichen Login-Daten rechtzeitig mit.
4. Natürliche und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, soweit sie Mitglieder gem. § 5 Abs.1 Nr. 1 vertreten. Eine Übertragung und Vererbung des Stimmrechts sind nicht zulässig.  
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Aufgabe ist insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes
  - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - c. Wahlen des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.

Kommentiert [HZ9]: Moderne Medien ergänzt

Kommentiert [HZ10]: 4. ergänzt und 5. verschoben

## § 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten

- a) Bericht des Gesamtvorstandes,
- b) Berichte der Abteilungen,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Wahlen,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge.

## § 13 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und die Verwaltung des Vereins und zur Erreichung der Vereinszwecke.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere
  - a) Die in § 14 aufgeführten Angelegenheiten,
  - b) Änderung der Satzung oder der Ordnungen des Vereins,
  - c) Auflösung des Vereins,

- d) alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die den Gesamtverein berühren, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (siehe § 22 Abs. 1 der Satzung).
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet; er/sie wird vertreten durch die übrigen Vorstandsmitglieder in der in § 16 dieser Satzung enthaltenen Reihenfolge.
3. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
4. Für eine Änderung der Satzung oder der Zwecke des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Wahlen und Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn dies durch mindestens 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
6. Gewählt ist derjenige Vorgeschlagene, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. Haben mehrere Vorgeschlagenen gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, findet die Stichwahl zwischen ihnen statt. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen sie und der Vorgeschlagene, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind, an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stichwahl entscheidet das Los.
7. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
8. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis vorher erklärt haben.
9. Stimmberechtigt für alle Abstimmungen und Wahlen sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, kann der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter nach seinem Ermessen das Wort erteilen.
10. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes - einen Versammlungsleiter.
11. Alle Wahlen bzw. Bestätigungen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bzw. Bestätigten bleiben so lange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Gewählten endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.  
Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auch zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. In jedem Jahr soll ein Kassenprüfer gewählt werden.
12. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode zurück, kann der verbleibende Vorstand dieses Amt bis zu nächster Wahl kommissarisch besetzen. Dies gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied ein halbes Jahr oder länger seine Aufgaben unentschuldigt nicht wahrnimmt oder wahrnehmen kann.
13. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.
14. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 15 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden
  - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand
2. Die Anträge sind zu begründen und müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden/r oder einem Vertreter eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden und entschieden werden, wenn diese ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen bejaht. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt und entschieden werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

### § 16 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den übrigen Vorstandsmitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - b) dem 1. Geschäftsführer
  - c) dem 1. Kassierer
3. Dem Gesamtvorstand gehören an
  - d) Die Mitglieder des engeren Vorstandes
  - e) der 2. Geschäftsführer
  - f) der 2. Kassierer
  - g) der Jugendobmann oder sein Stellvertreter
  - h) der Leiter von Turn und Leichtathletik
  - i) der Fußballobmann oder sein Stellvertreter
  - j) der Sozialrat
  - k) der Pressewart
  - l) der Leiter für Marketing/ Sponsoring
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
5. Der Sozialwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendobmann und sein Stellvertreter werden vom Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### 6.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Buchführung sowie die Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

- a.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher und Geschäfte sollen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands beantragen.

**Kommentiert [HZ11]:** Kassenprüfer ergänzt aus anderem Bereich

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben
  - a) Erfüllung der Vereinszwecke nach § 4 dieser Satzung,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - c) Planung und Durchführung aller den Gesamtverein betreffenden Veranstaltungen,
  - d) Entscheidung bei Unstimmigkeiten zwischen den Abteilungen,
  - e) Entscheidung über Aufnahme, Ausschluss oder Maßregelung von Mitgliedern (§ 6; §7, §8; § 9 dieser Satzung),
  - f) Benennung von Delegierten des Vereins für Tagungen und Sitzungen, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat, mit Ausnahme des Jugendbereichs. Vorschläge der Abteilungsvorstände und der Obleute der Fachabteilungen sind zu berücksichtigen.
3. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen. Seine Sitzungen, zu denen einzuladen ist, werden von dem 1. Vorsitzenden/r geleitet; er wird vertreten durch die übrigen Vorstandsmitglieder in der in § 16 dieser Satzung enthaltenen Reihenfolge. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der engere Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des engeren Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für bestimmte, zeitlich begrenzte, Aufgaben Vereinsmitglieder als Mitarbeiter zu berufen, die mit der Berufung Sitz und Stimme im Gesamtvorstand erhalten, oder Unterausschüsse zu bilden und in diese anderen Vereinsmitglieder zu berufen. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgaben eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

### **§ 18 Durchführungsbestimmungen**

Abteilungen, Ausschüsse, Beiräte

Für eigene Aktivitäten innerhalb des Vereins können Abteilungen oder Ausschüsse gegründet sowie Beiräte ernannt werden. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Abteilungs- und Ausschussordnung



## **IV. Die Jugendabteilungen**

### § 19 Organisation

1.  
Die Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) des Vereins sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.
2.  
Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3.  
Organe der Vereinsjugend sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss sowie die Jugendtage und die Jugendausschüsse der Fachabteilungen des Vereins (Unterabteilungen der Turn- und Spielabteilungen für Kinder).
4.  
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen.
5.  
Die Jugendausschüsse der Fachabteilungen sind für ihre Beschlüsse ihrem Fachjugendtag sowie dem Vorstand der Abteilung (Turn- oder Spielabteilung) verantwortlich, der sie angehören. Sie sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten ihrer Fachabteilung, insbesondere für die Regelung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel, haben jedoch alljährlich dem Kassierer und dem Jugendobmann der Abteilung, der sie angehören, eine Abrechnung mit Belegen über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
6.  
Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **V. Datenschutz gem. der DS-GVO**

### § 20 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn mehr als 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, der gültig abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

**Kommentiert [HZ12]:** Der Anwesenden statt der Mitglieder

## **Schlussbestimmungen**

### § 22 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund von Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen oder ähnlichem zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### § 23 Salvatorische Klausel

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Die unwirksamen Bestimmungen sind teleologisch auszulegen und zeitnah durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommen.
- b. Soweit in dieser Satzung Ämter nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint, da und soweit diese Ämter auch von Frauen ausgeübt werden können.
- c. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

**Kommentiert [HZ13]:** Passus komplett neu

### § 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der gerichtlichen Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung

Mönchengladbach, den 4.12.2021